

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 31 (1963)  
**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



XXXI. JAHRGANG / ANNEE / YEAR



EINE MONATSSCHRIFT. REVUE MENSUELLE. A MONTHLY

DER KREIS  
LE CERCLE  
THE CIRCLE

No 6 / 1963



## Einzahlungsscheine für das II. Halbjahr 1963

legen wir allen schweizerischen Abonnenten bei, deren Betrag bis Ende des Jahres noch aussteht. Wir sind für eine Begleichung bis Ende Juli sehr dankbar, um uns die spätere Kontrollarbeit zu erleichtern.

---

### Spionage — Hintergründe

Zum Thema der Homosexualität als Sicherheitsrisiko machte ein Labourabgeordneter die zutreffende Bemerkung, wenn die englischen Gesetze in dieser Beziehung nicht so scharf wären, hätten die Erpresser der gegnerischen Nachrichtendienste weniger leichtes Spiel. Ein von Sir John Wolfenden präsidierter Reформаusschuss hat schon lange empfohlen, dass privat und nicht erwerbsmässig ausgeübte Homosexualität zwischen Erwachsenen auch in England, wie in vielen andern Staaten, kein strafbares Delikt sein sollte. Die öffentliche Meinung und damit auch die Regierung scheinen allerdings zu einer solchen «Versachlichung», von der sie eine weitere Verbreitung homosexueller Beziehungen — denen das System der Internatsschulen einigen Vorschub leistet — befürchten würden, noch lange nicht bereit zu sein.

*Es ist erfreulich, dass der englische Korrespondent der «Neuen Züricher Zeitung» E. M. in seinem Bericht über den Spionagefall Vassall aus London eine so sachliche Kritik anschliessen kann (8. Mai 1963). Wir haben auch hier wiederum die Bestätigung, dass man in den internationalen Auseinandersetzungen unhaltbare Gesetze nüchterner und klarer sieht als unbelehrbare Regierungsmitglieder. Unsere Kameraden in aller Welt sollten derartige Presse-Notizen aufbewahren oder uns zustellen; sie können eines Tages wichtig für uns werden. —*

*Rolf*

---

### Verbrechen an Kindern

geschehen auch auf der sogenannten normalen Seite. So lasen wir z. B. im Mai im «Tagesanzeiger», Zürich: «Unzucht mit der eigenen Tochter». Ein 34jähriger Maler, der sich zu wiederholten Malen an seiner 9jährigen Tochter vergangen hatte, musste im Kreis 9 verhaftet werden.

Des gleichen Deliktes schuldig machte sich im Kreis 11 ein 62jähriger Schlosser, der sich seit vier Jahren mit seiner heute 11jährigen Tochter eingelassen hatte. Das Kind befindet sich heute bei Pflegeeltern.

Wir wollen damit nicht etwa Verbrechen an Knaben verkleinern oder gar entschuldigen; wir möchten nur darauf hinweisen, dass Vergehen nach dem geltenden Gesetz an Minderjährigen, d. h. an 16—20jährigen geschlechtsreifen Burschen in der Öffentlichkeit und in der Presse ein weit grösseres Aufsehen und Aufhebens verursachen als diese wahrhaft unverantwortlichen Verbrechen an späteren Frauen und Müttern. Umso mehr können wir immer wieder nur die Mahnung wiederholen, dass jeder von uns den ernsthaften Versuch mache, mit einem selbstverantwortlichen Gefährten eine Kameradschaft aufzubauen, vor der jede Diffamierung verstummen muss.

*Rolf*

---

Redaktion: Postfach Fraumünster 547 Zürich 22

Rédaction: Case postale Fraumünster 547 Zürich 22

Postcheck: / Compte de chèques postaux: Lesezirkel «Der Kreis», Zürich VIII 25753

Abonnementspreis inklusive Porto, vorauszahlbar: / Prix de l'abonnement, port inclus.

payable à l'avance: Schweiz/Suisse: 1 Jahr Fr. 35.—

France: sous lettre fermé, 1 année FFrcs. 50.—

Deutschland: DM 43.—

Ausland: als verschloss. Brief 1 Jahr Sfr. 45.—

Etranger: sous lettre fermé 1 année Sfr. 45.—

Abroad: by letter 1 year \$ 11.— or £ 4/—/—